

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte,
Kersten Naumann, Sevim Dağdelen und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/6179 –**

Umsetzung der EU-Liste terroristischer Organisationen

Vorbemerkung der Fragesteller

Auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 „Über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus“, veröffentlicht im Amtsblatt der EU vom 28. Dezember 2001, hat die Europäische Union zwei Listen von ihr als „terroristisch“ eingestufte Personen und Organisationen beschlossen.

Laut der Verordnung sind alle Gelder und finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen der in der Liste aufgeführten Personen, Vereinigungen und Körperschaften einzufrieren, zugleich dürfen ihnen weder direkt noch indirekt Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Eine Liste betrifft Osama bin Laden, Al Quaida und die Taliban, eine weitere Liste sonstige Organisationen und Personen. Diese Liste terroristischer Organisationen, Körperschaften und Personen wurde von einem geheim tagenden und konsensual beschließenden Gremium mehrfach aktualisiert und ausgeweitet, zuletzt am 28. Juni 2007 (2007/445/EG, Amtsblatt der Europäischen Union vom 28. Juni 2007).

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) rügte den EU-Rat bereits mehrfach wegen formaler Fehler bei der Aufnahme von Personen und Organisationen auf die Liste. So gab der EuGH im Dezember 2006 einer Klage der iranischen Oppositionsgruppe Volksmudschaheddin gegen ihre Auflistung ebenso statt, wie am 11. Juli 2007 den Klagen der niederländischen Al-Aksa-Stiftung und des im niederländischen Exil lebenden Vorsitzenden der Kommunistischen Partei der Philippinen Jose Maria Sison. Die Betroffenen hätten keine hinreichende Begründung für ihre Klassifizierung als terroristisch erhalten. Ihre Verteidigerrechte seien missachtet worden und sie hätten keine Gelegenheit bekommen, sich gegen die Aufnahme in die „Terrorliste“ und die damit verbundene Einfrierung ihrer Gelder zu wehren (http://www.tagesschau.de/aktuell/meldungen/0,1185,OID7092148_TYP6_THE_NAV_REF1_BAB,00.html).

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Liste umfasst auch Organisationen wie die kurdische PKK und die tamilischen Tamil Tigers, die palästinensische Hamas und die kolumbianische FARC. Kritiker sehen eine Friedenslösung etwa im Nahen Osten, der Türkei, Sri Lanka oder Kolumbien durch die Aufnahme dieser Organisationen in die Liste erschwert. Behindert wird so beispielsweise, dass EU-Mitglieder als Vermittler auftreten oder EU-Länder als neutrale Orte für Friedensgespräche genutzt werden können.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Vereinten Nationen haben für die Bekämpfung des internationalen Terrorismus einen umfassenden Katalog völkerrechtlich bindender Rechtsinstrumente erarbeitet, zu dem auch die VN-Sicherheitsrats-Resolutionen 1267 (1999) und 1373 (2001) gehören. Diese verpflichten alle Staaten u. a. dazu, bestimmte präventive Sanktionsmaßnahmen gegen Gruppen und Personen einzuführen, welche terroristische Akte begangen haben, vorbereiten oder planen, oder zu ihnen aufrufen.

Die Europäische Union hat zur Umsetzung der Sicherheitsrats-Resolution 1373 (2001) den Gemeinsamen Standpunkt 2001/931 erlassen und eine EG-Verordnung mit einer EU-einheitlichen Liste terroristischer Organisationen verabschiedet (Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus).

Mit Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 wurde eine Liste beschlossen, auf der Personen, Vereinigungen oder Körperschaften geführt werden, die zum Zwecke der Terrorismusbekämpfung und -prävention mit Finanzsanktionen (Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, Bereitstellungsverbot von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen) belegt werden. Von der mit der dieser Verordnung verabschiedeten Liste werden Personen und Vereinigungen, die bereits unter die zur Umsetzung von VN-Sicherheitsrats-Resolution 1267 (1999) erlassene Verordnung (EG) Nr. 467/2001 fallen, ausdrücklich nicht erfasst (Präambel, Ziffer 15).

Hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Aufnahme in die EU-Liste wird auf den Gemeinsamen Standpunkt des Rates 2001/931 verwiesen. Nach Artikel 1 Abs. 4 beruhen Listungen auf tatsächlichen Feststellungen der zuständigen Behörden.

Listungsanträge werden unter den Bedingungen der Vertraulichkeit diskutiert, Entscheidungen über Aufnahmen in die Liste werden vom Rat der Europäischen Union im Konsens gefällt.

1. Als wie verpflichtend betrachtet die Bundesregierung die in der Verordnung (EG) Nr. 2589/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 getroffene Verordnung von restriktiven Maßnahmen gegen die als „terroristisch“ eingestuft Organisationen und Personen für deutsche Behörden und Banken?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich die Frage auf die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 bezieht.

Die Verordnung ist gemäß Artikel 249 Satz 2 EG-Vertrag in allen ihren Teilen verbindlich und hat unmittelbare Geltung in jedem Mitgliedsstaat. Es bedarf dazu keines weiteren Umsetzungsaktes. Die Finanzsanktionen der Verordnung sind daher in Deutschland von Behörden ebenso wie von privaten und juristischen Personen zu beachten. Sie richten sich gegen die Personen, Vereinigungen und Körperschaften, die sich auf der vom Rat gemäß Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung erstellten Liste befinden.

2. Welche Folgerungen ergeben sich aus diesen Listen für die Arbeit der Nachrichtendienste?

Der Auftrag der Nachrichtendienste richtet sich nach den gesetzlichen Grundlagen in Verbindung mit Beauftragungen durch die Bundesregierung.

Zu den Tätigkeiten der Nachrichtendienste nimmt die Bundesregierung nur in den für die Kontrolle der Nachrichtendienste bestellten Gremien des Deutschen Bundestages Stellung.

3. Welche der auf den EU-Listen terroristischer Organisationen genannten Gruppierungen oder Einzelpersonen sind nach Erkenntnissen der Bundesregierung im Bundesgebiet vorhanden?
 - a) Welche dieser Gruppierungen oder Einzelpersonen sind im Bundesgebiet politisch in Erscheinung getreten?
 - b) Welche dieser Gruppierungen haben lediglich Unterstützer oder Mitglieder im Bundesgebiet, ohne direkt politisch in Erscheinung zu treten?
 - c) Welche dieser Gruppierungen oder Einzelpersonen sammeln Gelder im Bundesgebiet zur Unterstützung ihrer Organisationen?

Im Bundesgebiet sind bislang folgende, auf der gemäß Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 eingerichteten EU-Liste geführte Gruppierungen in Erscheinung getreten:

- Volkskongress Kurdistans (KONGRA-GEL), vormals Arbeiterpartei Kurdistans (PKK)/Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans (KADEK)
- „Volksmujahedin Iran-Organisation“ (MEK)
- „Revolutionäre Volksbefreiungspartei – Front“ (DHKP-C)
- „Babbar Khalsa International“ (BKI)
- „International Sikh Youth Federation“ (IS YF)
- „Federation Tigers of Tamil Eelam“ (LTTE)
- HAMAS
- bis zu seinem Verbot auf Grundlage von Artikel 9 des Grundgesetzes und § 3 Vereinsgesetz durch den Bundesminister des Innern (BMI) am 31. Juli 2002: AI Aqsa e. V.

Im Übrigen wird auf die jährlichen Verfassungsschutzberichte des Bundes verwiesen. Darüber hinaus gehende Auskünfte erteilt die Bundesregierung den für die Kontrolle der Nachrichtendienste bestellten Gremien des Deutschen Bundestages.

4. In wie vielen und welchen Fällen wurden Gelder oder sonstige Vermögenswerte der auf den EU-Listen genannten Organisationen, Körperschaften und Einzelpersonen von deutschen Banken oder Behörden eingefroren?
 - a) Welche Gruppierungen oder auf den Listen genannte Einzelpersonen waren betroffen?

Aus Gründen des Datenschutzes kann die Bundesregierung hierzu keine Angaben machen.

- b) Wie hoch waren die eingefrorenen Gelder oder Vermögenswerte jeweils?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 a) verwiesen.

- c) Wo wurden diese Gelder oder Vermögenswerte aufgefunden?

Bei den Geldern handelt es sich um Geldforderungen gegen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 a) verwiesen.

- d) In welchen Fällen wurde auf den Listen genannten Personen oder Unterstützern der genannten Organisationen oder Körperschaften die Bereitstellung von Geldern, Krediten oder sonstigen wirtschaftlichen Ressourcen verweigert?

Die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 verbietet das Bereitstellen von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen an die Betroffenen. Bereitstellungen sind nur in Ausnahmefällen nach vorheriger Genehmigung zulässig. Bislang wurden solche Genehmigungen nicht erteilt, da die notwendigen Voraussetzungen hierfür nicht gegeben waren.

- e) In welchen Fällen wurden strafrechtliche Schritte gegen in Deutschland ansässige Firmen wegen geschäftlicher Beziehungen mit auf den Listen genannten Organisationen, Personen oder Körperschaften eingeleitet?

Der Bundesregierung sind keine Fälle strafrechtlicher Schritte gegen in Deutschland ansässige Firmen wegen geschäftlicher Beziehungen mit auf den Listen genannten Organisationen, Personen oder Körperschaften bekannt.

5. Welche rechtlichen oder sonstigen Möglichkeiten haben Personen, deren Vermögenswerte oder Gelder aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 2589/2001 von deutschen Banken oder Behörden eingefroren wurden, gegen diese Maßnahme vorzugehen?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich die Frage auf die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 bezieht.

Die Betroffenen erhalten nach einer Listungsentscheidung eine Begründung (sog. „Statement of reasons“) durch das EU-Ratssekretariat. Im Falle eines Fehlens einer Postadresse wird ein Hinweis im EU-Amtsblatt veröffentlicht, demzufolge Betroffene eine Begründung der Listungsentscheidung beim Ratssekretariat anfordern können. Neben einer Darlegung der Gründe, die zu der Aufnahme in die Liste geführt haben, werden die einschränkenden Maßnahmen erläutert und es wird auf die Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen hingewiesen. Des Weiteren ist in der Begründung ein Hinweis auf das Klagerecht vor dem Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (EuG) enthalten. Die gelisteten Personen erhalten so die Möglichkeit, zu ihrer Aufnahme in die Liste Stellung zu nehmen. Sie können die Ratsentscheidung überprüfen lassen und jederzeit – fristenunabhängig – einen Antrag beim Ratssekretariat auf Streichung von der Liste stellen.

Die Betroffenen haben außerdem das Recht, gegen die Listung als solche Klage bei dem EuG nach Artikel 230 Abs. 4 EG zu erheben.

Gegen das Handeln deutscher Behörden steht dem Betroffenen der Rechtsweg zu den deutschen Gerichten offen.

- a) In welchen Fällen haben Betroffene bereits dagegen geklagt und mit welchem Erfolg?

Der Bundesregierung sind keine Fälle von Klagen Betroffener vor deutschen Gerichten im Zusammenhang mit der Verordnung (EG) 2580/2001 bekannt.

- b) Woher nehmen deutsche Banken und Behörden die Sicherheit, dass es sich bei den eingefrorenen Geldern um Organisationsvermögen und nicht um private oder geschäftliche Gelder der Betroffenen handelt?

Soweit durch Verordnung (EG) 2580/2001 Gelder natürlicher Personen eingefroren werden, ist es unerheblich, woher diese Gelder stammen oder wofür sie verwendet werden sollen.

6. Welche über das Einfrieren von Geldern hinausgehenden restriktiven Maßnahmen wurden in Deutschland gegen die auf der Liste genannten Gruppierungen oder Einzelpersonen von deutschen Behörden eingeleitet?
- a) Inwieweit führte die Aufnahme von Personen oder Organisationen in die EU-Listen zu Ermittlungsverfahren oder Verurteilungen aufgrund §§ 129, 129a, 129b StGB?

Ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen Bildung einer kriminellen oder einer terroristischer Vereinigung (§§ 129, 129a, 129b StGB) wird eingeleitet, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen (§ 152 StPO). Die Aufnahme in die in Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) 2580/2001 genannte Liste führt nicht „automatisch“ zu einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Für eine strafrechtliche Verurteilung durch ein deutsches Gericht kommt es allein darauf an, dass das Gericht zur Überzeugung gelangt ist, dass der Straftatbestand der Bildung einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung erfüllt ist.

- b) In welchen Fällen wurden Ermittlungsverfahren aufgrund einschlägiger Straftaten (insb. §§ 129, 129a, 129b StGB) gegen Mitglieder oder Unterstützer von auf den Listen genannten Gruppierungen eingeleitet?

Im Zeitraum vom 28. Dezember 2001 bis 29. Juni 2007 wurden im Zuständigkeitsbereich des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof 70 Ermittlungsverfahren gegen Personen wegen der Mitgliedschaft oder Unterstützung von Gruppen oder Organisationen eingeleitet, die in der Liste gemäß VO (EG) Nr. 2580/2001 enthalten sind. Ursächlich für die Einleitung der Verfahren war das Vorliegen eines entsprechenden Anfangsverdachts, nicht indes die Listung.

- c) In welchen Fällen kam es zu Verurteilungen von Mitgliedern oder Unterstützern der auf den Listen genannten Gruppierungen wegen einschlägiger Straftaten?

Im Zeitraum vom 28. Dezember 2001 bis 29. Juni 2007 gab es im Zuständigkeitsbereich des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof 21 Verurteilungen von Mitgliedern oder Unterstützern von auf der Liste gemäß VO (EG) Nr. 2580/2001 genannten Gruppen und Organisationen. Die Nennung der Gruppe oder Organisation in der Liste war für die Verurteilungen nicht ausschlaggebend.

- d) In wie vielen und welchen Fällen wurde aufgrund einer Nennung in den EU-Listen Einreiseverbote nach Deutschland verhängt bzw. eine Einreiseerlaubnis verwehrt bzw. Personen ausländischer Herkunft des Bundesgebietes verwiesen?

Die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 vom 27. Dezember 2001, mit der die EU-Liste geschaffen wurde, stellt keine Rechtsgrundlage zur Regelung von Restriktionen für Ein- und Durchreisen in die Mitgliedsstaaten der EU dar.

Zur Frage, in wie vielen und welchen Fällen gelistete Personen ausländischer Herkunft des Bundesgebietes verwiesen worden sind, liegen der Bundesregie-

rung keine Angaben vor, da das Ausländerrecht von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt wird (Artikel 83 GG).

- e) In wie vielen und welchen Fällen wurde aufgrund einer Nennung in den EU-Listen eine Einbürgerung verweigert oder eine Vorangegangene Einbürgerung widerrufen?

Einbürgerungen werden von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt (Artikel 83 GG). Daher sind der Bundesregierung Einzelheiten zu Art oder Umfang von Ablehnungen oder Rücknahmen von Einbürgerungen nicht bekannt. Bei der Prüfung stützen sich die Länder (Landes- und Kommunalbehörden) im Wesentlichen auf Auskünfte ihrer Verfassungsschutzbehörden im Rahmen der Regelanfrage nach § 37 Abs. 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes.

- f) In wie vielen und welchen Fällen wurde aufgrund einer Nennung in den EU-Listen der Flüchtlingsstatus widerrufen?

Die Nennung auf der EU-Liste ist ein Aspekt, der beim Widerruf einer Flüchtlingsanerkennung berücksichtigt wird. Es bedarf jedoch stets einer sorgfältigen Prüfung im Einzelfall, ob der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist (§ 60 Abs. 8 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes), oder ob aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Ausländer ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen, begangen hat oder dass er vor seiner Aufnahme als Flüchtling ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland begangen hat oder sich hat Handlungen zuschulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen (§ 60 Abs. 8 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes). Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 e) der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 17. Juli 2007 „Terrorismusbekämpfung im Asyl- und Ausländerrecht“, Bundestagsdrucksache 16/6087, verwiesen.

7. Welche auf den EU-Listen genannten Organisationen oder Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung gegen ihre Klassifizierung als „terroristisch“ rechtliche Mittel vor einem deutschen oder europäischen Gericht eingelegt?

In Bezug auf deutsche Gerichte wird auf die Antwort zu Frage 5 a) verwiesen. Beim Europäischen Gericht Erster Instanz haben folgende Personen, Vereinigungen bzw. Körperschaften Klage gegen den Rat der EU eingereicht: M. El Morabit, S. Y. Fahas, A. Hamdi, N. El Fatmi, J. M. Sison, OMPI, Stichting Al Aqsa, PKK, KONGRA-Gel.

Nähere Informationen können auf der Internet-Seite <http://www.curia.europa.eu/en/content/juris/index.htm> eingesehen werden.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die Vorgehensweise des EU-Rates bei der Klassifizierung von Personen, Körperschaften und Organisationen als „terroristisch“ angesichts der mehrfachen Rügen des EuGH, dass dabei Verteidigerrechte von Betroffenen verletzt wurden?

Das Gericht Erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften hat mit Urteilen vom 12. Dezember 2006 und vom 11. Juli 2007 Beschlüsse des Rates für nichtig erklärt, mit denen Personen und Organisationen in die Liste nach dem Gemeinsamen Standpunkt 2001/931 aufgenommen wurden. Das Gericht rügte Verfahrensmängel bei der Erstellung der Liste und forderte eine stärkere Berücksichtigung der Verteidigungsrechte der Betroffenen, der Begründungspflicht des Rates und des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz.

Die deutsche EU-Ratspräsidentschaft hat maßgeblich dazu beigetragen, dass nach Verkündung des Urteils vom 12. Dezember 2006 das Listungsverfahren entsprechend den Vorgaben des Gerichts zügig überarbeitet wurde. Die neuen Verfahrensvorschriften wurden vom Rat mit Beschluss vom 28. Juni 2007 in Kraft gesetzt.

9. Inwieweit unterscheidet die Bundesregierung bei der Verfolgung der auf den Listen genannten Organisationen zwischen militärischen und politischen Flügeln?

Bei der Sanktionierung von Personen, Vereinigungen und Körperschaften durch Aufnahme in die Liste handelt es sich nicht um eine „Verfolgung“ dieser Personen, Vereinigungen und Körperschaften. Die in Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 festgelegten Sanktionen umfassen das Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, die den Gelisteten zuzurechnen sind, sowie ein umfassendes Bereitstellungsverbot im Hinblick auf solche Gelder und wirtschaftliche Ressourcen. Diese Sanktionen gelten für alle Gelisteten gleichermaßen.

10. Inwieweit trifft die Aussage des Politologen Michael Jacobson vom Washington Institute zu, dass die Bundesregierung eine Aufnahme der libanesischen Hisbollah in die Liste befürwortet (zusammenfassend auf <http://www.washingtoninstitute.org/templateC05.php?CID=2625>)?

Ein Antrag auf Aufnahme der Hisbollah in die EU-Liste terroristischer Personen, Vereinigungen und Körperschaften ist bereits seit längerem anhängig und wird im Kreis der EU-Partner unter den Bedingungen der Vertraulichkeit diskutiert. Es gibt in dieser Frage bisher keinen Konsens im Kreis der EU-Mitgliedstaaten.

- a) Warum wurde die Hisbollah nicht auf die Liste aufgenommen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

- b) Inwieweit betrachtet die Bundesregierung die Hisbollah oder eine ihrer Teilorganisationen als terroristisch, auch wenn die Hisbollah nicht auf der EU-Liste genannt wird?

Vor dem Hintergrund des Beschlusses der Europäischen Union, VN-Sicherheitsrats-Resolution 1373 (2001) gemeinschaftlich umzusetzen und eine EU-einheitliche Liste terroristischer Personen und Organisationen auf der Basis des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931 zu schaffen (Verordnung (EG) Nr. 2580/2001), führt die Bundesregierung darüber hinaus keine nationale Liste terroristisch eingestufte Personen und Organisationen.

11. In welchen Fällen wurde eine von der Bundesregierung befürwortete Aufnahme einer Gruppierung oder Person in die Listen durch das Veto anderer EU-Mitglieder verhindert?

Listungsanträge werden unter den Bedingungen der Vertraulichkeit diskutiert.

12. Inwieweit sieht die Bundesregierung die Aufnahme von Gruppierungen wie die palästinensische Hamas, die Tamil Tigers, die kurdische PKK oder die kolumbianische FARC in die Terrorliste als förderlich für einen Friedensprozess in den betroffenen Regionen an?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Sanktionierung jeglichen gewalttätigen politischen Extremismus, einschließlich des Terrorismus, unabdingbar für die Förderung von Friedensprozessen ist. Sie ist eine oftmals notwendige, leider jedoch nicht immer hinreichende Voraussetzung der Konfliktbeilegung.

elektronische Vorab-Fassung*